
Jahrgang 2017 | Nr. 13 | Ausgabetag 14.07.2017

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung | Seite |
|----------|---|-------|
| 1 | Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Monheim am Rhein vom 13.07.2017 | 124 |

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

**4. Satzung
zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen
vom 13.07.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der „3. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 17.12.2015“, wird wie folgt geändert:

1. Der gestrichene § 10 wird wie folgt gefasst:

*„§ 10
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung*

- (1) Die Aufgabe der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene gemäß § 13 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) wird von dem nach der Zuständigkeitsordnung für Angelegenheiten der Inklusion und Integration zuständigen Ausschuss des Rates sowie von einer oder einem vom Bürgermeister bestellten Inklusionsbeauftragten wahrgenommen.*
- (2) Im Rahmen der Zielsetzung des BGG NRW berät und unterstützt die/der Inklusionsbeauftragte Rat und Verwaltung bei der Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung und regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen (Barrierefreiheit) oder deren Entstehen entgegenzuwirken.*
- (3) Die/der Inklusionsbeauftragte gilt als „Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter“ im Sinne bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen.“*

2. § 13 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4



- der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.“

- Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

*„§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen*

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein“ (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) und Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW) vollzogen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger wird das Amtsblatt nachrichtlich im Internetangebot der Stadt unter <http://www.monheim.de> veröffentlicht.*
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nach der in Absatz 1 genannten Form öffentlich bekanntgemacht.*
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt.“*

**Artikel 2
Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Die „Allgemeinen Richtlinien des Rates der Stadt Monheim am Rhein über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung) vom 25.06.2014“, zuletzt geändert durch Artikel 2 der „3. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen vom 17.12.2015“ werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Monheim am Rhein über die Bildung und Zuständigkeiten der Ausschüsse und der freiwilligen Beiräte (Zuständigkeitsordnung)“

2. Zwischen § 5 und § 6 wird folgender § 5a eingefügt:



„§ 5a

Bildung und Zuständigkeit freiwilliger Beiräte

- (1) *Zur Unterstützung der Arbeit der städtischen Wirtschaftsförderung wird ein „Wirtschaftsförderungsbeirat“ gebildet. Aufgabe des Beirates ist es, die städtische Wirtschaftsförderung in wesentlichen Fragen, insbesondere Grundstücksangelegenheiten, zu beraten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.*
- (2) *Zur Unterstützung von Rat und Verwaltung sowie der Begutachtung von Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur der Altstadt wird ein „Gestaltungsbeirat Historische Altstadt“ gebildet. Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.*
- (3) *Zur Überwachung der Einhaltung der vom Rat zu beschließenden (Finanz-) Anlagerichtlinie wird ein „Anlagebeirat“ gebildet. Das Nähere regelt diese Richtlinie.*

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „4. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 13.07.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

